

Statuten des Beachvolleyballclub Calanda (BVC Calanda)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen "Beachvolleyballclub Calanda", nachfolgend auch BVC genannt, besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Chur.
- Art. 2** Der BVC stellt für den Beachsport, insbesondere Beachvolleyball, eine Anlage zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann er auch Grundstücke erwerben und veräussern etc. und als Nebenzweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.
- Art. 3** Der BVC kann sich Volleyballverbänden anschliessen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4** Über Eintrittsgesuche beschliesst der Vorstand. Die Gesuche erfolgen in der Regel schriftlich oder über die Website

Austritte müssen dem Vorstand in der Regel schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Eine Abmeldung über die Website ist ebenfalls möglich.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes unter Angabe von Gründen beschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Wird ein Ausschluss beschlossen, kann das Mitglied innert 10 Tagen seit schriftlicher Mitteilung verlangen, dass der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberuft, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nach erster Aufforderung nicht bezahlt, so wird es unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur Leistung des Beitrages gemahnt und zwar unter Androhung des Ausschlusses bei Nichtleistung. Bezahlt das Mitglied auch nach der ersten Mahnung nicht, kann es durch den Vorstand ohne weiteres Verfahren ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt und wirkt am siebten Tage nach Postaufgabe des eingeschriebenen Briefes. Das ausgeschiedene Mitglied wird von seinen Verbindlichkeiten nicht befreit.

- Art. 5** Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:

Aktivmitglieder: Personen, die den Sport aktiv ausüben und an einem allfälligen Trainingsbetrieb und an einer Meisterschaft teilnehmen.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den BVC besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds gewählt.

III. Sponsoren

- Art. 6** Unter Sponsoring fällt jede Leistung eines Dritten, welche mit irgend einer Gegenleistung seitens des Vereins im Zusammenhang steht, wie beispielsweise Bandenwerbung und Werbung auf Trikots. Sponsoring ist ausschliesslich Sache des Vorstandes.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 7 Die Mitglieder haben alljährlich bis Ende November des laufenden Jahres die Mitgliedergebühr zu entrichten:

Aktivmitglieder Fr. 70.-

Aktivmitglieder (Partnerverein) Fr. 40.-

Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Personen, welche dem Verein im Laufe des Jahres neu beitreten, haben den gesamten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ein austretendes Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Erfolgt der Austritt im Laufe des Vereinsjahres, ist trotzdem der gesamte Mitgliederbeitrag zu leisten. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen

Art. 8 Die Aktivmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes verpflichtet werden, pro Vereinsjahr 25 Stunden unentgeltliche Arbeit wie beispielsweise Mitarbeit an einem Volleyballturnier, an einem Vereinsstand bei einem Anlass oder bei der Sponsorensuche zu leisten.

Art. 9 Alle handlungsfähigen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und auch Anträge stellen, solange diese form- und fristgerecht erfolgen.

Art. 10 Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 11 Die Versicherungen, vor allem die Versicherung gegen Unfälle, ist Sache der Mitglieder.

Der Vorstand kann für den Verein eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

V. Partnervereine

Art. 12 Der BVC kann eine Partnerschaft mit Churer Sportvereinen eingehen.

Art. 13 Mitglieder eines Partnervereins dürfen die Anlage in gleichem Masse benützen wie Aktivmitglieder des BVC Calanda.

Art. 14 Mitglieder eines Partnervereins können zusätzlich Aktivmitglieder des BVC Calanda werden. Der Mitgliederbeitrag ist dabei reduziert.

Art. 15 Partnervereine bezahlen eine jährliche Pauschalgebühr an den BVC Calanda. Deren Höhe wird von der MV bestimmt. Änderungen müssen von der MV genehmigt werden.

Art. 16 Neue Partnervereine müssen von der MV genehmigt werden. Die MV kann die Auflösung einer Partnerschaft beschliessen

VI. Organisation

Art. 17 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 18 Die Organe des BVC sind:

a) die Mitgliederversammlung (MV)

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die MV ist das oberste Organ des BVC. Sie wird vom Vorstand oder durch 1/5 der Mitglieder einberufen und durch den Präsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst gegen Ende des Vereinsjahres statt. Die ordentliche MV erledigt insbesondere:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets, wobei ein Budgetbericht vorliegen muss. Die Buchführung und Budgetierung erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- Allfällige Festsetzung der Jahresbeiträge
- Erteilen der Entlastung (Decharge) gegenüber dem Vorstand und den Revisoren
- Wahlen: Vorstand, Revisoren, Delegierte.
- Änderungen der Statuten
- Anträge der Mitglieder, die fristgerecht gestellt wurden.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beim Entscheid über einen Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Sie können indessen auf Antrag auch geheim erfolgen.

Anträge der Mitglieder zu Händen der MV sind bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Anträge der Mitglieder auf Statutenänderungen sind dem Vorstand ausformuliert und schriftlich einzureichen.

Die MV muss mindestens 2 Wochen vorher per Mail oder per Briefpost unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 20 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des BVC und vertritt diesen nach aussen. Die Geschäftsbesorgung umfasst alle Gegenstände, die nicht zwingend von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand gibt sich ein Pflichtenheft.

Zwei Vorstandsmitglieder führen die Unterschrift für den Verein.

Der Präsident lädt in der Regel mindestens sieben Tage vorher zu den Vorstandssitzungen, welche er auch zu leiten hat, ein. Die Geschäfte sind zu traktandieren. Der Aktuar führt ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse sowie eine Pendenzenliste. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand muss mindestens aus Präsident, Kassier und Aktuar bestehen. Weitere Beisitzer können in den Vorstand gewählt werden. In der Regel werden Personen in ihre Funktionen gewählt. Ausnahmsweise kann sich der Vorstand selbst konstituieren.

Art. 21 Die MV wählt 2 Revisoren für ein Jahr. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Geschäftsführung zu prüfen. Der Vorstand kann jederzeit eine Revision anordnen. Fällt ein Revisor aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bestellen.

Art. 22 Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzen / Mittel

Art. 23 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens wie Zinsen
- Erträgen aus Tätigkeiten, Veranstaltungen und Sammelaktionen etc.
- Leistungen aus Sponsoringverträgen und Erträge aus Werbung
- Zuwendungen Dritter

Art. 24 Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, welche die MV oder der Vorstand beschlossen haben oder welche aufgrund der Statuten zu tätigen sind oder welche für die übliche Vereinsverwaltung anfallen.

VIII. Auflösung

Art. 25 Die Auflösung des BVC kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV mit 2/3-Mehr der Anwesenden beschlossen werden.

Art. 26 Das Vermögen und Inventar ist bei Auflösung beim Bündner Volleyballverband zu deponieren bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27 Für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Verein ist materielles Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Chur.

Art. 28 Bei Statutenrevisionen ist eine Niederschrift der vollständigen neuen Statuten zu erstellen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der beschlussfassenden MV zu unterzeichnen.

Teilrevisionen treten jeweils sofort nach dem MV-Beschluss in Kraft.

Chur, 01.02.2024

Die Vorstandsmitglieder

Simon Härdi (Präsident BVC Calanda)

Reto Bättig (Aktuar BVC Calanda)